

Die Strafrechtsänderungen sind zugleich darauf gerichtet, solche Erscheinungsformen der Kriminalität wie Rowdytum, Zusammenrottungen, Asozialität und andere, die staatliche Ordnung und das friedliche Zusammenleben der Bürger beeinträchtigende, kriminelle Verhaltensweisen einzelner noch wirksamer zu bekämpfen.

Unsere Erfahrungen besagen doch, daß die allgemeine Kriminalität oft Vorstufe für Staatsverbrechen ist. Diese Tatsache ist uns Veranlassung, die Entwicklung der allgemeinen Kriminalität sorgfältig zu beachten. Wie bekannt, werden in letzter Zeit verstärkt Beispiele über bestimmte Straftaten der allgemeinen Kriminalität in unseren Massenmedien veröffentlicht. In diesem Kreis täuscht sich gewiß keiner darüber, daß mit diesen Beispielen nicht immer die schwerwiegendsten Delikte auf diesem Gebiet erfaßt werden. Sie wissen aus ihrer eigenen Arbeit, daß es weitaus gefährlichere kriminelle Handlungen gibt - und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Begehungsweisen.

Oft werden doch gerade Straftaten der allgemeinen Kriminalität durch andere Personen gedeckt und toleriert, wird zugesehen, wird sich passiv verhalten, wenn entschlossenes Eingreifen bzw. die Informierung der zuständigen Organe notwendig wäre. Das reicht bis hin zu solchen Erscheinungen, daß selbst verantwortliche Funktionäre, Vorgesetzte aus den unterschiedlichsten Motiven heraus versuchen, den Mantel des Schweigens über derartige kriminelle Handlungen und die Täter zu breiten.